



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Antrag des Integrationsrates zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von geflüchteten Personen sowie konsequente Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes

Beschlussorgan

Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren

Gremium	Datum
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	19.01.2023

Beschluss:

Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren folgt der Bitte des Integrationsrates **nicht**.

Alternative:

Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren folgt der Bitte des Integrationsrates und beschließt:

1. Der in den [Mindeststandards](#) in 2017 bzw. in seiner [Verlängerung](#) in 2021 unter 1. „*Verbesserter Betreuungsschlüssel 1:60“ für bestimmte Einrichtungen (Leichtbauhallen und Standorte mit Kojenunterbringung und Gemeinschaftsverpflegung, soweit diese wieder belegt werden müssen)* festgelegte Betreuungsschlüssel ist in Notaufnahmen, die mit Geflüchteten so unterschiedlicher Rechtslage belegt sind, auf 1:40 zu verbessern.
2. Die im [Gewaltschutzkonzept](#) beschriebenen Aspekte von Gewalt und des Schutzes davor sind zu beachten und die dort festgelegten Maßnahmen gerade in Notunterbringungseinrichtungen unmittelbar und vorrangig durch erfahrene Fachkräfte der Sozialen Arbeit anzuwenden. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit müssen daher von hausverwaltenden Aufgaben entlastet werden.

Konkret:

- Unmittelbare Berücksichtigung besonderer Unterbringungsbedarfe bei offensichtlich erkennbaren vulnerabler Gruppen (im Hartgenbuscher Kirchweg leben lt. Auskunft von Initiativen ein 9 jähriger Junge mit geistiger Einschränkung und vermindertem Hör- und Sprachvermögen ohne eine dringend erforderliche entsprechende Förderung, sowie ein weiterer Junge ebenfalls mit vermindertem Hör- und Sprachvermögen, geistiger Einschränkung und Inkontinenz; eine gehörlose, alleinerziehende Mutter mit ihren drei Kindern (9, 11, 16 Jahre); ein 10jähriger Junge mit Katheter bei dem aus medizinischen und hygienischen Gründen die Unterbringung in einer Sammelunterkunft nicht zumutbar ist; ein 9jähriger Junge mit Trisomie 21)
- Klare Positionierung innerhalb der Unterbringungseinrichtung, dass Diskriminierung und Rassismus auch innerhalb der Bewohner*innenschaft nicht geduldet werden.
- Laufende Einbeziehung von Dolmetscher/Sprachmittler*innen mit adäquaten Stellenanteilen, sowie Sicherstellung der Vertretungssituationen.
- Bereitstellung von Schutz- bzw. Rückzugsräumen und kinderfreundlichen Orten auch außerhalb der städtischen Arbeitszeiten, sowie Betreuung durch Fachkräfte aufgrund der Vielzahl von vulnerablen Kindern und deren Traumata und Konflikten.

- Vermittlung der Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes an alle (neuen) Mitarbeitenden, Durchführung der im Gewaltschutzkonzept genannten Fortbildungen in den Bereichen Gewaltschutz, -prävention, Interkulturelle Kompetenz, sowie im Bereich Rassismuskritik¹
3. Die Verwaltung wird gebeten, das im Gewaltschutzkonzept in Kapitel 6.3 angekündigte ‚Unterbringungs- und Handlungskonzepte für spezifische Gruppen – hier für ‚multiproblematische Gruppen‘ vorrangig zu erarbeiten und vorzulegen.
 4. Zusätzlich zur städtischen Gewaltschutzkoordinatorin soll eine unabhängige Stelle zur Überwachung der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes eingerichtet werden.
 5. Die Verwaltung wird aufgefordert eine Gleichbehandlung aller Menschen die fliehen mussten, unabhängig von Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Land und Religion sicher zu stellen – es darf keine Zwei Klassen Unterbringung bzw. Behandlung in Geflüchtetenwohnheimen geben.

¹ Rassismuskritik heißt anzuerkennen, dass Rassismus eine gesellschaftliche Normalität darstellt, denn alle Menschen werden durch rassistische Kategorisierungen, Zuschreibungen und Diskriminierungen in unserer Gesellschaft positioniert. Mit Rassismuskritik ist die Absicht verbunden, die eigene Involvierung zu erkennen, zu benennen und soweit möglich aufzulösen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

§ 22 (6) der Hauptsatzung der Stadt Köln regelt:

„Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.“

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den beigefügten Beschluss gefasst (Anlage 1) und den Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren gebeten diesen zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu den Anregungen des Integrationsrates, die dieser mit Antrag [AN/1662/2022](#) in seiner Sitzung am 20.09.2022 beschlossen hat, und die Grundlage für die aktuelle Beschlussvorlage „Antrag des Integrationsrates zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von geflüchteten Personen sowie konsequente Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes“ mit der Nummer 3112/2022 im Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren ist, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.09.2020 wurde das Konzept für „Gewaltschutz in Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete der Stadt Köln“ verabschiedet und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Das Gewaltschutzkonzept gehört zum Leitbild der Stadt Köln; angelehnt an das Landesgewaltschutzkonzept des Landes NRW. Das Kölner Gewaltschutzkonzept zielt mit seinem ganzheitlich präventiven Ansatz in Bezug auf Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung darauf ab, Gewalt in den Unterkünften zu minimieren und soweit wie möglich zu unterbinden.

Das Gewaltschutzkonzept für die Akteur*innen vor Ort definiert Qualitätsstandards, die die Basis für die Entwicklung weiterer Handlungsmodule und Leitfäden darstellen. Es ist die verbindliche Grundlage für die Mitarbeitenden vor Ort und wird gemeinsam mit ihnen und der städtischen Koordinatorin für Gewaltschutz fortlaufend weiterentwickelt. Sie bildet die Schnittstelle zwischen den verantwortlichen Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes im Amt für Wohnungswesen, den beauftragten Trägern sowie den Sicherheitsunternehmen. Es werden auch Kooperation und Austausch mit der beim Flüchtlingsrat angesiedelten, genderparitätisch besetzten Ombudsstelle gepflegt.

Die Koordinatorin für den Gewaltschutz in den Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete hat eine Vollzeitstelle inne und ist Ansprechpartnerin für die Einrichtungsleitungen vor Ort. Die Umsetzung aller den Gewaltschutz betreffenden Maßnahmen durch die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes und der sozialen Träger in den Einrichtungen werden mit ihr abgestimmt.

1. Betreuungsschlüssel für Geflüchtete in Leichtbauhallen

Die Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln wurden zuletzt mit Ratsbeschluss [1491/2021](#) erneut verlängert für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023. Eine Änderung der vom Rat beschlossenen Mindeststandards bedarf eines neuen Ratsbeschlusses. Soweit die Mindeststandards angehoben werden sollen, sind hierbei insbesondere die damit verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen und deren Finanzierung darzulegen.

Unabhängig vom gültigen Ratsbeschluss würde eine Reduzierung des Stellenschlüssels für Fachkräfte der Sozialarbeit von 1:60 auf 1:40 für Sozialarbeitende in Leichtbauhallen mit Kojenunterbrin-

gung einen Mehrbedarf von 6,6 Stellen Soziale Arbeit für die beiden mit Geflüchteten belegten Leichtbauhallen sowie 1,7 Stellen für die kommunale Erstaufnahmeeinrichtung in der Matthias-Brüggen-Straße bedeuten.

Diese 8,3 Mehrstellen würden - konservativ geschätzt - Mehrkosten an Personal in Höhe von 581.000 € jährlich bedeuten, die den laufenden Haushalt zusätzlich belasten.

Bei diesem Mehrbedarf sind weitere geplante Unterbringungen mit Kojen (Messehalle und Südstadion) noch nicht berücksichtigt. Insgesamt wäre hier von geschätzten Mehrkosten für die betreffenden Einrichtungen in Höhe von ungefähr 1 Mio. Euro auszugehen.

Neben dem finanziellen Mehraufwand ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es selbst beim derzeitigen Betreuungsschlüssel von 1:60 äußerst schwierig ist, die derzeit offenen Stellen für Fachkräfte für Soziale Arbeit zu besetzen. Der Arbeitsmarkt für Fachkräfte ist angespannt und eine Verbesserung der Situation ist derzeit nicht absehbar.

Die Schaffung von weiteren, nicht besetzbaren Stellen führt leider nicht zur Lösung von Problemen und Konflikten zwischen Geflüchteten unterschiedlicher Herkunft. In Einrichtungen, in denen es aktuell verstärkt zu Konflikten kam, wurden diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Situation umgesetzt (z.B. gemeinsames Fest für Bewohner*innen).

2. Gewaltschutzkonzept

- **Besondere Unterbringungsbedarfe:**

Der Soziale Dienst des Amtes für Wohnungswesen und das Team Flüchtlingsmedizin des Gesundheitsamts arbeiten eng zusammen, um fortlaufend Geflüchtete mit besonderen gesundheitlichen Bedarfen zeitnah zu identifizieren und geeignet unterzubringen, soweit es die bestehenden Unterbringungsressourcen zulassen. Aufgrund der derzeit angespannten Situation mit immer knapper werdenden Unterbringungsressourcen ist eine kurzfristige Unterbringung von allen vulnerablen Personen in den begrenzt zur Verfügung stehenden Einzelwohnungen nicht mehr möglich. Es wird auf die Erläuterungen in der Mitteilung [2759/2022](#) verwiesen.

Seit dem 01.08.2022 sind 10 Parteien aus dem Hardtgenbuscher Kirchweg wegen Vulnerabilität verlegt worden, fünf weitere Verlegungen sind in der Folge nach dem 21.09.2022 umgesetzt worden (darunter der erwähnte Junge mit Trisomie 21, der offenbar bei den Beispielen doppelt erwähnt wird), vier Familien haben eine Verlegung abgelehnt. Der Einzelfall des Jungen mit Katheter kann nicht zugeordnet und daher nicht bestätigt werden.

- **Entlastung der Sozialen Arbeit von hausverwaltenden Tätigkeiten:**

Die Fachkräfte des Sozialen Dienstes sind nicht nur für die Einzelfallbetreuung zuständig, sondern auch für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes des Unterbringungsstandorts sowie die Sicherstellung eines funktionierenden Ressourcenmanagements. Hierzu gehören unter anderem das Führen der Belegungslisten, das Erfassung freier Kapazitäten, Schadensmeldungen und notwendige Renovierungsmeldungen von Wohneinheiten, die Unterstützung bei Anträgen, z. B. fürs Jobcenter, die Erstellung von Waschplänen, Meldungen über Kindeswohlgefährdung. Hier ist eine Unterscheidung zwischen „Verwaltungstätigkeit“ und „sozialer Tätigkeit“ weder sinnvoll noch möglich. Der Großteil der objektbezogenen Verwaltungstätigkeiten liegt bereits jetzt bei der Heimleitung und dem Hausmeister des Objektservice. Eine Schaffung von neuen Verwaltungsstellen führt unweigerlich zu zusätzlichen Schnittstellen, die zu erheblichen Reibungsverlusten und erhöhten Aufwänden im System der Versorgung führen.

- Innerhalb der Einrichtungen wird stets eine klare Positionierung gegen Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus und anderen Formen der Diskriminierung seitens der Mitarbeitenden der Träger*innen und der städtischen Mitarbeitenden, auch gegenüber der Bewohner*innen vertreten.
- Es werden regelmäßig Sprachmittler von den Fachkräften der Sozialarbeit hinzugezogen. Die Sprachmittlungsstellen wurden bereits um zwei Stellen für Ukrainisch und eine dritte Stelle für Romanes und Albanisch aufgestockt.
- Durch Veränderung der Nutzung wurden bereits zwei weitere Räume zu den bisher bereits zur Verfügung stehenden zwei Räumen für Betreuungsangebote bzw. als Rückzugsraum geschaffen.
- Die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes (GWK) werden neuen Mitarbeitenden durch Fortbildungen im Rahmen der Einarbeitungsphase vermittelt.

3. Unterbringungs- und Handlungskonzepte für spezifische Gruppen – hier für ‚multiproblematische Gruppen‘

Bei dem Wunsch nach Unterbringungs- und Handlungskonzepten für spezifische Gruppen muss auf die personell prekäre Lage in der derzeitigen Unterbringungssituation mit mehr als 10.000 Geflüchteten verwiesen werden, die einen Vorrang konzeptioneller Arbeit vor der Konfliktarbeit vor Ort derzeit nicht zulässt. Auch sei hierbei auf die bestehende Prognose weiter ansteigender Fallzahlen hingewiesen.

4. Überwachung der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes

Das Monitoring (= Überwachung) der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes obliegt bereits der Koordinator*in für Gewaltschutz in den Unterbringungseinrichtungen (Ziffer 9 des Gewaltschutzkonzeptes der Stadt Köln). Eine weitere „Überwachung“ der Gewaltschutzkoordinator*in stellt eine Fachaufsicht dar, die verwaltungsintern bereits bei der Dienstvorgesetzten angesiedelt ist und nicht externen Dritten obliegt. Im Übrigen ist eine solche externe Überwachung weder im Gewaltschutzkonzept des Landes NRW noch im beschlossenen Gewaltschutzkonzept der Stadt Köln vorgesehen.

Schließlich ist es bereits Aufgabe der Ombudsstelle, Vorkommnisse von Gewalt, Diskriminierung, sexueller Übergriffe und Menschenrechtsverletzungen bei untergebrachten Geflüchteten zu dokumentieren, eventuellen Beschwerden nachzugehen und Empfehlungen auszusprechen. Damit ist faktisch bereits eine Überwachung der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes im Einzelfall gewährleistet. Diese Ombudsstelle wird von der Stadt Köln finanziert, ist als unabhängige Beschwerdestelle beim Kölner Flüchtlingsrat angesiedelt und unter Ziffer 6.4.2 im Gewaltschutzkonzept verankert. Eine Wahrnehmung der gleichen Aufgabe durch eine weitere Stelle ist daher weder zielführend noch inhaltlich vertretbar.

5. Es gibt keine Zweiklassen-Unterbringung von Geflüchteten bei der Stadt Köln.

Art. 3 Abs.1 und Abs. 3 Grundgesetz sind bindende Handlungsmaxime der Verwaltung. Bestehende Unterschiede bei der Unterbringung sind sachlich begründet (begrenzte Unterbringungsressourcen, besondere Schutzbedarfe). Bestehende Unterschiede im Aufenthalts-, Arbeits- und Sozialrecht beruhen auf Bundes- und Europarecht und liegen damit nicht im Einflussbereich der Stadt Köln.

Anlage:

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Integrationsrates
2. Antrag des FachAK 2 Geflüchtete, Interkulturelle Zentren und bürgerschaftliches Engagement zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von geflüchteten Personen sowie konsequente Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes